Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 16. April 2008

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 16. April 2008 folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 22. März 2006 an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bewerbungen sind beim Dezernat für Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium Betriebswirtschaftslehre kann an der Universität Potsdam zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang
- a) 1) an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Bachelorgrad oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens mit der Note "gut" (1,0 bis einschließlich 2,5) bzw. mindestens B/ECTS²

Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Juni 2008. verliehen bekommen hat, wenn dieser Studiengang

- eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern,
- einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) sowie
- insgesamt 24 LP (ECTS) in Wirtschaftsinformatik, Statistik und Mathematik umfasste.

oder

- 2) einen zu 1) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern muss eine positive Beurteilung der ausländischen Hochschule, an der der zulassungsberechtigte Abschluss erworben wurde, durch das Akademische Auslandsamt der Universität Potsdam vorliegen. Darüber hinaus müssen von ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen 3 ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch entsprechende Zertifikate gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe j nachgewiesen werden.
- b) über ausreichende Englischkenntnisse verfügt (TOEFL iBT mindestens 90 Punkte, UNIcert ab Stufe III, GMAT ab 600 Punkten oder vergleichbare Zertifikate).
- c) im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 durchgeführten Auswahlverfahrens für das konsekutive Masterstudium eine besondere fachliche Eignung zum Studium nachweisen kann. Die fachliche Eignung gilt als gegeben, wenn in dem Anforderungsprofil nach § 5 Abs. 3 mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreicht werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Fall einer absehbaren Nichtauslastung der vorhandenen Studienplätze, die unter § 3 Abs. 1 a) 1) festgelegte Notenbegrenzung aufheben und Bewerber/Bewerberinnen mit einer Note größer als 2,5 zum Auswahlverfahren zuzulassen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

³ Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 1 der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenzulassungs-

- (1) Bewerbungen sind zum Winter- und Sommersemester möglich.
- (2) Die nach § 4 Abs. 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zum 15. August (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. 15. Februar (Bewerbung zum Sommersemester) des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) beim Studierendensekretariat der Universität Potsdam einzureichen. Es gilt nicht der Poststempel, sondern das Eingangsdatum beim Studierendensekretariat.
- (3) Wenn das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Bewerbung nur dann Berücksichtigung finden, wenn
- eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Hochschule, an der der zulassungsberechtigte Abschluss erworben wird, vorliegt, aus der ersichtlich wird, dass die Bewerberin/der Bewerber mindestens schon 150 LP im Studiengang erworben hat und für die noch ausstehenden Prüfungen verbindlich angemeldet ist, und wenn
- eine Bescheinigung der Hochschule über die bisher absolvierten Prüfungen und deren Noten sowie eine vorläufige Gesamtnote der Bewerbung beigefügt wird.

Die vorläufige Gesamtnote muss gemäß § 3 Abs. 1 1) 2,5 oder besser sein. Das Abschlusszeugnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen.

- (4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
- a) Ein Zulassungsantrag,
- b) eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen deutschen Hochschulreife oder einer gleichgestellten Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Abschlusses.
- d) eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Universität/Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- f) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- h) gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung die Erklärung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung in einem Studiengang der

- Betriebswirtschaftslehre oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem Studiengang der Betriebswirtschaftslehre bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem Studiengang der Betriebswirtschaftslehre befindet,
- Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (TOEFL iBT mindestens 90 Punkte, UNIcert ab Stufe III, GMAT ab 600 Punkten oder vergleichbare Zertifikate),
- j) nicht-deutschsprachige Bewerber/Bewerberinnen müssen einen Nachweis über für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2) oder durch ein gleichwertiges anderes Zertifikat erbringen.
- (5) Alle für die Zulassungsentscheidung relevanten Unterlagen sind im Falle einer Zulassung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 a-b erfüllt.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der erforderlichen fachlichen Befähigung der Bewerber/Bewerberinnen für die Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam. Die fachliche Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin wird durch ein *gewichtetes Punktesystem* ermittelt, das die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und den Grad der Erfüllung des für den konsekutiven Masterstudiengangs BWL zugrunde gelegten stofflichen Anforderungsprofils einschließt.
- (3) Die fachliche Befähigung wird nach folgendem Punktesystem geprüft und ermittelt:
- A. Abschlussnote (50 %)

 Für Abschlussnoten < 2,5:

 Punkwert = [(2,5 Abschlussnote) × 34] 1

 Für die Abschlussnote 2,5

 Punktwert = 0
- B. Fachliches Anforderungsprofil (50 %) Für Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den folgenden Fachgebieten
 - Marketing,
 - Organisation/Personalwesen,
 - Finanzierung,

- Rechnungswesen und
- Produktion

werden in Abhängigkeit des Umfangs (gemessen in Leistungspunkten LP) Bewertungspunkte vergeben. Für jedes der genannten fünf Fachgebiete gilt folgendes Punkteschema:

Punktwert = 0, bei unter 4 LP, Punktwert = 5, bei 4 bis unter 8 LP, Punktwert = 10, bei 8 und mehr LP.

Es können in dem fachlichen Anforderungsprofil minimal 0 und maximal 50 Punkte erreicht werden. Andere als die oben genannten Fachgebiete werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Nach dem gewichteten Punktesystem können insgesamt minimal 0 und maximal 100 Punkte erworben werden.

- (4) Bewerber/Bewerberinnen gelten als nicht für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet, wenn sie im Anforderungsprofil weniger als 30 Punkte erreichen. Für diese Personen ist die Zulassung zu versagen (§ 3 Abs. 1 c). Alle Bewerber/Bewerberinnen mit 30 und mehr Punkten werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Übersteigt die Anzahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl zur Verfügung stehender Studienplätze, so werden die vorhandenen Studienplätze nach dem Rangplatz des Bewerbers/der Bewerberin auf der Rangliste vergeben, wobei immer der bessere Bewerber/die bessere Bewerberin dem nachfolgend weniger befähigten Bewerber/der nachfolgend weniger befähigten Bewerberin vorgezogen wird. Nach diesem Verfahren wird vorgegangen, bis alle vorhanden Studienplätze besetzt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für das Auswahlverfahren. Prüfer müssen der Fakultät angehören und mindestens promoviert sein. Die Prüfer vergeben auf der Grundlage des gewichteten Punkteschemas in Absatz 3 nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen die Einzelpunkte und bilden den Gesamtpunktwert.
- (6) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste vergeben.

§ 6 Zulassungsbescheid

(1) Nach § 5 Abs. 4 erhalten alle Bewerber/Bewerberinnen vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid, deren Rangplatz sich innerhalb der Anzahl zu besetzender Studienplätze befindet (Rangplatz ≤ Anzahl freier Studien-

- plätze). Die Zulassungsbescheide werden bis spätestens zum 15. September (Wintersemester) bzw. 15. März (Sommersemester) versendet. Sie gelten für das jeweilige Semester.
- (2) Nach Erhalt des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober (Wintersemester) bzw. 1. April (Sommersemester), müssen sich die zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam immatrikulieren. Liegt die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Gültigkeit des Zulassungsbescheids auf Antrag verlängern.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid vom Prüfungsausschuss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.